



Abdruck

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Name
Johannes Frik
Telefon
089 2162-2281
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
Johannes.Frik@
stmwivt.bayern.de

In Sammelanschrift

An die
Regierungen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VI/1b-6191/1122/2

München,
03.04.2012

**Bescheinigung über Einhaltung eines Formaldehyd-Grenzwerts bei
Biogas-Verbrennungsmotoranlagen;
§ 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG)
2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen sind wiederholt Fragen grundsätzlicher Bedeutung zur praktischen Handhabung der Bescheinigung über die Einhaltung eines Formaldehyd-Grenzwerts bei Bestandsanlagen an uns herangetragen worden.

Probleme ergeben sich insbesondere in Fällen, in denen baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, geändert wurden, etwa durch leistungserhöhenden Austausch der Motoren.

Folgende Fragen haben sich in diesem Zusammenhang ergeben:

- Hat die Kreisverwaltungsbehörde bei der Erstellung des Bescheinigungsvermerks nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 für baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb ge-

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Bayer. Energieagentur Energie **Innovativ**
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

nommen wurden, zu prüfen, ob die Anlage zu irgend einem Zeitpunkt tatsächlich baurechtlich genehmigt wurde?

- Ist von der Kreisverwaltungsbehörde bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Erstellung des Bescheinigungsvermerks nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG für baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, ggf. zu prüfen, ob die tatsächlich vorhandene Anlage den Festsetzungen der aktuellen Baugenehmigungen in vollem Umfang entspricht?
- Ist der Bescheinigungsvermerk durch die KVB auch zu erstellen, wenn eine baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, die bereits vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurde, nach dem 01.01.2009 wesentlich geändert wurde?

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern sind diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Die Vergütungsvoraussetzungen für Biogasanlagen im EEG sind nicht an formell- oder materiellrechtliche Voraussetzungen des Bau- oder Immissionsschutzrechts gebunden. Nach §§ 27 Abs. 5, 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 hat der Anlagenbetreiber Anspruch auf die erhöhte Einspeisevergütung, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der TA-Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Die Ausstellung der Bescheinigung kann daher unseres Erachtens nicht von der vollständigen formellen und materiellen Rechtskonformität des Anlagenbetriebs abhängig gemacht werden.

Vielmehr wäre in solchen Fällen auf das bauordnungs- oder immissionsschutzrechtliche Aufsichtsinstrumentarium zurückzugreifen und der Anlagenbetrieb ggf. zu untersagen.

Im Fall einer baurechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurde und nach dem 01.01.2009 geän-

dert wurde, ist im Wesentlichen auf den Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff des EEG abzustellen.

So führt der bloße, nicht leistungserhöhende Austausch des Motors oder BHKWs gegen ein neues Aggregat mit identischer Leistung nicht zu einem neuen Inbetriebnahmejahr und auch nicht zu einer neuen Anlage im Sinne des EEG.

Ist mit dem Austausch des alten Motors oder BHKWs gegen ein neues Aggregat eine Leistungserhöhung verbunden, so legen sowohl § 3 Nr. 5 EEG 2012 als auch § 21 Abs. 3 EEG 2009 nahe, dass das bisherige Inbetriebnahmejahr weiter Gültigkeit hat.

Wird ein zweiter Motor oder ein zweites BHKW hinzugebaut, ohne das alte Aggregat zu ersetzen, ist die überwiegende Instanzrechtsprechung der Auffassung, dass lediglich eine Anlage im Sinne des EEG vorliegt und somit das neu hinzu gebaute Aggregat das Inbetriebnahmedatum der Anlage teilt, wenn gemeinsam für die Stromerzeugung erforderliche technische Einrichtungen genutzt werden und kein Fall eines Satelliten-BHKW vorliegt.

Insoweit wäre auch hier ein Bescheinigungsvermerk auszustellen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 vorliegen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass soweit Biogasanlagen vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, im Grundsatz das EEG 2009 für diese weiter gilt. Der Gesetzgeber hat damit mit der bisherigen Praxis gebrochen, bei jeder Novelle des Gesetzes die bisherigen Regelungen grundsätzlich aufzuheben und sämtliche EEG-Anlagen dem neuen Regime zu unterwerfen. Stattdessen werden künftig zwei Regelungsregime nebeneinander gestellt.

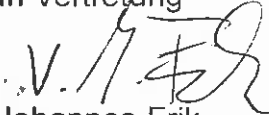
Daraus ergibt sich, dass der Formaldehydbonus nach §§ 27 Abs. 5, 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 auch Bestandsanlagen zusteht, sofern sie im Kalenderjahr 2012 erstmalig die Formaldehydgrenzwerte einhalten.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Frik', written over a horizontal line.

Johannes Frik